

# GeN

GeN Gen-ethisches Netzwerk · Brunnenstraße 4 · 10119 Berlin

An das  
Europäische Patentamt  
Große Beschwerdekammer

80298 München

Via Fax: 089 2399-4560  
Kopie an: 089 2399-4465

Brief folgt

**G2 - 07**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen für die Gelegenheit danken, im Verfahren zu der Entscheidung zum Patent EP 1 069 819 B1, beantragt von der britischen Firma Plant Bioscience Ltd., eine Stellungnahme abgeben zu können.

Das Gen-ethische Netzwerk versteht sich seit mehr als zwanzig Jahren als kritischer Beobachter von Gen-, Reproduktions- und Gentechnologien. Dabei waren und sind uns die zunehmende Praxis der Patentierbarkeit von DNA-Fragmenten, Zellen, Geweben und anderen Bestandteilen von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen immer ein besonderes Anliegen - und ein besonderes Dorn im Auge.

Der „Brokkoli-Fall“ ist speziell, da es sich nicht um eine gentechnisch veränderte Pflanze handelt, aber trotzdem weit gehende Patent-Ansprüche auf die Pflanze angemeldet werden. Das hat auch die Technische Beschwerdekammer anerkannt und den Fall entsprechend an die Große Beschwerdekammer weitergereicht.

Nach Einschätzung des Gen-ethisches Netzwerkes (GeN) würde eine Patent-Erteilung fundamental gegen das Europäische Patent-Übereinkommen und den gesunden Menschenverstand verstoßen.

Das Patent *EP 1 069 819 B1* darf nicht erteilt werden, da die Gefahr besteht, dass es als Präzedenzfall in die Geschichte der Europäischen Patentorganisation eingeht und zu einer in der Zukunft noch stärkeren Patentierung auch konventionell gezüchteter Pflanzen führt.

Allein der technischer Schritt der so genannten Marker gestützten Selektion (marker assisted selection - MAS) kann nicht zu der Patentierung des Materials führen, da es sich bei dieser Methode (mittlerweile) um einen gewöhnlichen Schritt in der Pflanzenzüchtung handelt. MAS kann mit der Nutzung eines Mikroskopes verglichen werden, mit der natürlichen Phänomene (genetische Grundlagen für

Gen-ethisches Netzwerk e.V.

Christof Potthof

Brunnenstraße 4

10119 Berlin

U-Bhf Rosenthaler Platz (U8)

Tel: 030 - 6858 030

Fax: 030 - 684 11 83

christof.pothhof@gen-ethisches-netzwerk.de

www.gen-ethisches-netzwerk.de

Berlin, 28. Dezember 2007

*Spenden an das Gen-ethische  
Netzwerk sind abzugsfähig!*

Bankverbindung:  
Postbank Berlin  
BLZ 100 100 10  
Konto-Nr. 14499-102

GeN

bestimmte Eigenschaften) leichter sichtbar gemacht werden. Die Korrelation der Vererbung dieser Eigenschaften ist, wie sie ist, ob mit oder ohne MAS. Sie ist Eigenschaft nicht Erfindung!

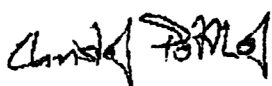
Es macht keinen Sinn, wenn allein der Einsatz von irgendeinem technischen Zwischenschritt ausreicht, um ein Züchtungsergebnis als patentierbar zu klassifizieren. Mehrfach wurde in diesem Verfahren darauf hingewiesen, dass auch andere technische Methoden oder Zwischenschritte nicht zur Patentierbarkeit einer Pflanze führen können, zum Beispiel die Nutzung einer Pinzette oder eines Gewächshauses - beides nicht besonders biologische Verfahren.

Grundsätzlich erkennen wir die Notwendigkeit einer Klärung von Widersprüchen und missverständlichen Formulierungen, die sich aus dem Europäischen Patentübereinkommen und der Europäischen Biopatent-Richtlinie ergeben, an, plädieren in diesem Fall (in solchen Fällen) aber für die Änderung der entsprechenden Rechtstexte. Eine Aufforderung mit diesem Ziel sollte die Große Beschwerdekammer an den Gesetzgeber (die Europäische Union bzw. die Europäische Patent Organisation) richten. Wir möchten aber nicht verschweigen, dass uns die zunehmende Vergabe geistiger Eigentumsrechte an Pflanzen und Tieren *per se* sehr große Sorge bereitet, nicht zuletzt da sie zunehmend die traditionellen Rechte von Bauern und Züchtern an international tätige Großkonzerne überführt.

Wir hoffen, dass sich die Große Beschwerdekammer entscheidet, der zunehmenden Patentierung von biologischem Material Einhalt zu gebieten.

Das Brokkoli-Patent darf nicht erteilt werden!

Mit freundlichem Gruß



(Christof Potthof)